

OLG Zweibrücken: Keine Erwachsenenadoption bei vorheriger sexueller Beziehung

Bestand zwischen den Annehmenden und den Anzunehmenden eine sexuelle Beziehung, so ist eine Erwachsenenadoption nach dem Gesetz ausgeschlossen. Denn eine sexuelle Beziehung schließt das Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses aus. Daran ändert sich auch nichts, wenn sich die Beziehung in ein rein freundschaftliches Verhältnis gewandelt hat. Dies gilt auch dann, wenn umfangreiche freundschaftliche Unterstützungshandlungen erbracht wurden.

Felix K. kennt Lisa F. seit 1999. Sie hätten eine lose Beziehung gehabt, auch mit sexuellen Kontakten. Dieses Verhältnis habe nicht länger als sechs Monate andauert. Es habe sich – auch aufgrund des großen Altersunterschiedes – in eine Beziehung gewandelt, die auf Respekt und gegenseitiger Achtung beruht, wie sie einem Verhältnis von Vater und Tochter im guten Sinne entspreche.

Dieser Schilderung im Antrag auf eine Erwachsenenadoption widerspricht der Sohn von Felix K.: Die sexuelle Beziehung zwischen seinem Vater und Lisa F. habe etwa 10 Jahre gedauert. Dass daraus ein Vater-Tochter-Verhältnis entstanden sein könnte, sei nicht anzunehmen. Es seien darüber hinaus deutliche Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass sich Felix K. und Lisa F. nicht nur von familienbezogenen Motiven leiten lassen wollten, sondern die Veränderung der Erb- und Pflichtteilsfolge zu Lasten des leiblichen Sohnes bezweckten.

Mit dieser Begründung hatte das Amtsgericht den Antrag auf Erwachsenenadoption abgelehnt. Felix K. legte Beschwerde beim Oberlandesgericht ein, hatte damit jedoch keinen Erfolg. Die Voraussetzungen für eine Erwachsenenadoption lägen nicht vor. Nach dem Gesetz kann ein Volljähriger als Kind angenommen werden, wenn die Annahme sittlich gerechtfertigt ist. Dazu muss zwischen dem Annehmenden und dem Anzunehmenden ein Eltern-Kind-Verhältnis bereits entstanden sein. Wenn es zwischen beiden zumindest zeitweise eine sexuelle Beziehung gab, sei dies ein Hindernis für die Annahme.

Auch wenn sich ein auch sexuelles Verhältnis in ein freundschaftliches Verhältnis gewandelt hat, schließt dies das Bestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses aus. Dies gilt auch dann, wenn - wie hier - umfangreiche freundschaftliche Unterstützungshandlungen erbracht wurden. Dass die geschlechtlichen Beziehungen nur wenige Monate andauerten, wie Felix K. behauptet, sei nicht entscheidend. Wie schon das Amtsgericht bezweifelt auch das Oberlandesgericht, ob für den Adoptionsantrag familienbezogene Motive die Hauptrolle spielten. Die Unterstützungsleistungen von Lisa F., die als Ausdruck der Verbundenheit angeführt

wurden, hat das Gericht ebenfalls in Frage gestellt. Denn sie wurden entgeltlich auf der Grundlage eines „450-Euro-Vertrages“ erbracht, was im Verhältnis zwischen Vater und Tochter untypisch sei. Wechselseitige Unterstützung komme hier vielmehr alleine aufgrund der familiären Verbundenheit zustande und nicht wegen der Gegenleistung.

Az 2 UF 18/20, [Beschluss](#) vom 11.3.2020